

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Birgit Homburger, Dr. Rainer Stinner, Elke Hoff, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/11088 –**

Beteiligung deutscher Soldaten am geplanten EU-Einsatz „Atalanta“

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesregierung plant, sich an dem von der Europäischen Union (EU) beschlossenen Einsatz „Atalanta“ zur Pirateriebekämpfung vor der Küste Somalias zu beteiligen. Gleichzeitig sind bereits verschiedene Nationen, so auch Deutschland, im Rahmen der „Operation Enduring Freedom“ (OEF) im Seegebiet am Horn von Afrika präsent. Dabei gehen im Rahmen dieser Operation, neben der Bekämpfung des internationalen Terrorismus, einige Länder bereits gegen Piraterie in diesem Seegebiet vor. Die Auswirkungen der Piraterie nehmen währenddessen immer weiter zu: Immer mehr Kapitäne sehen sich gezwungen größere Umwege, teilweise über schlechtwettergefährdete Seegebiete, zu nehmen.

Mit der Ratifizierung des Seerechtsübereinkommens liegt auch für Deutschland die völkerrechtliche Grundlage für die Bekämpfung der Piraterie vor. Nach Aussage der Bundesregierung ist die Berechtigung, gegen Piraten aktiv vorzugehen eine allgemeine Regel des Völkerrechts nach Artikel 25 des Grundgesetzes. Dem steht auch nicht entgegen, dass es sich bei Pirateriebekämpfung um eine Polizeiaufgabe handelt. Bereits in der Vergangenheit hat die Bundeswehr ausdrücklich Polizeiaufgaben im Ausland übernommen, etwa im Kosovo oder in Afghanistan.

1. Wie viele Handelsschiffe sowie Schiffe mit Hilfslieferungen – und davon jeweils wie viele deutsche – queren jährlich den Golf von Aden und die Straße von Hormuz?

Der Bundesregierung liegen keine konkreten Zahlen über den Schiffsverkehr im Golf von Aden oder der Straße von Hormuz vor. Die Straße von Hormuz ist bislang kein Zentrum der Piraterie.

2. Sind Reedereien oder der Verband Deutscher Reeder an die Bundesregierung mit der Bitte um Schutz vor Piraterie gegen ihre Schiffe herangetreten?

Ja, Reedereien und der Verband Deutscher Reeder.

3. Welche Schiffe deutscher Reeder sind in diesem Jahr bislang Opfer von Piraterie vor der somalischen Küste geworden, und welcher Schaden ist dadurch entstanden?

2008 wurde bislang ein unter deutscher Flagge fahrendes Handelsschiff vor der Küste Somalias gekapert. Eigentums- und sonstige Rechtsverhältnisse von Schiffen und Ladungen sind aber oft sehr komplex und auf mehrere Rechtsinhaber aufgeteilt. Zu zwei im Jahr 2008 gekaperten Frachtern bestanden jedenfalls Anknüpfungspunkte nach Deutschland. Ein weiterer Frachter im Eigentum einer deutschen Reederei wurde gekapert und kam erst nach längeren Verhandlungen wieder frei. Zwei in ihrem Segelboot reisende deutsche Staatsangehörige wurden 2008 im Golf von Aden entführt.

4. Welche wirtschaftlichen Auswirkungen durch geänderte Schifffahrtsrouten sind bislang eingetreten bzw. zu erwarten?

Der Bundesregierung liegen darüber keine belastbaren Erkenntnisse vor. Deutsche Schiffe umfahren das durch Piraten gefährdete Seegebiet bislang noch nicht. Berechnungen ergeben für die relevante Strecke zwischen Jemen und Gibraltar bei einem Umweg um das Kap der Guten Hoffnung einen Umweg-Zeitfaktor von 2,5. Je nach Schiffstyp verursacht dieser Umweg Mehrkosten im hohen sechsstelligen Bereich.

5. Welche Auswirkungen auf die Sicherheit des Schiffverkehrs durch Umwege der Schiffe zur Umfahrung der Piratengefahr sind bislang aufgetreten bzw. zu erwarten?

Der Bundesregierung liegen keine entsprechenden Erkenntnisse, insbesondere Angaben über eventuelle Unfälle, auf Grund von Umwegverkehren vor.

6. Plant die Bundesregierung Soldaten auch zum Schutz von Frachtern deutscher Reeder in Einsatz zu bringen?

Wenn ja, wie viele, und wie genau soll der Schutz aussehen?

Auf welcher Rechtsgrundlage wird diese Aufgabe übernommen, und wer trägt die Kosten für diesen Einsatz?

Die Bundesregierung plant nicht, über die allgemeine Beteiligung an der Operation EU NAVFOR Atalanta hinaus Soldaten zum Schutz von Frachtern deutscher Reeder in Einsatz zu bringen.

Der Schutz der zivilen Schiffe am Horn von Afrika erfolgt – entsprechend der Gemeinsamen Aktion vom 10. November 2008 – mit erster Priorität für Schiffe des Welternährungsprogramms (WEP), mit zweiter Priorität für andere Schiffe mit Ladung für humanitäre Zwecke, mit dritter Priorität für Schiffe unter EU-Flagge und mit vierter Priorität für sonstige Schiffe, die als schutzbedürftig eingestuft werden. Die Schutzbedürftigkeit wird zwischen dem Operation Headquarters (OHQ) Northwood, der United Kingdom Maritime Trade Organisation (UKMTO) in Dubai, dem International Maritime Bureau (IMB) in Kuala Lum-

pur und dem Maritimen Sicherheitszentrum am Horn von Afrika (MSC-HOA) bewertet und abgestimmt. Die Letztentscheidung liegt beim Operativen Kommandeur (OpCdr).

Auf der Grundlage einer solchen Entscheidung könnten deutsche Soldaten gegebenenfalls auch zum Schutz von Handelsschiffen eingesetzt werden. Ein dafür geeignetes „Vessel Protection Detachment (VPD)“ umfasst 11 Soldaten. Diese führen Waffen mit, die dazu dienen, den Schutzauftrag für das Handelsschiff zu erfüllen und einen Piraterieübergreif abzusichern oder abzuwehren. Die Kosten für die Einschiffung von Schutzkräften an Bord von Handelsschiffen werden national getragen; es handelt sich nicht um gemeinsame Kosten der militärischen ESVP-„Operation Atalanta“ (EU NAVFOR).

7. Welche exakte geographische Lage und Größe hat das Seegebiet, in dem der von der Europäischen Union vorgesehene Einsatz „Atalanta“ stattfinden soll?

Das Einsatzgebiet der „Operation Atalanta“ umfasst zur See ein Gebiet bis zu 500 Seemeilen vor der Küste Somalias und seiner Nachbarländer (Area of Operations, AOO). Hinzu kommt der Luftraum über diesen Seegebieten. Angrenzende Räume und das Hoheitsgebiet anderer Staaten in der Region, können zu den Zwecken „Vorausstationierung, Zugang, Versorgung sowie Einsatzdurchführung“ mit Zustimmung des jeweiligen Staates und nach Maßgabe der mit ihm zu treffenden Vereinbarungen genutzt werden. Im Übrigen richten sich Transit und Überflugrechte nach den bestehenden internationalen Bestimmungen.

8. Überschneiden sich die Einsatzgebiete von OEF und „Atalanta“ in Bezug auf ihre geographische Lage und Größe, und wenn ja, wie groß ist das Seegebiet, in dem die genannten Missionen gleichzeitig operieren werden?

Der deutsche Beitrag zur „Operation Enduring Freedom“ wird – neben dem Gebiet gemäß Artikel 6 des Nordatlantikvertrages – am Horn von Afrika einschließlich angrenzender Seegebiete (das Rote Meer, das Bab-el-Mandeb, den Golf von Aden, die Arabische See, den Golf von Oman mit der Straße von Hormuz bis zum Längengrad 56°E sowie das Nordarabische Meer und Teile des Indischen Ozeans bis zum Breitengrad 11°S und zum Längengrad 68°E) geleistet. Damit überschneiden sich die Einsatzgebiete von „Enduring Freedom“ und Atalanta überwiegend.

9. Trifft es zu, dass die Operationspläne für OEF auch die Bekämpfung der Piraterie umfassen?

Wenn ja, warum ist es der Deutschen Marine unter dem Mandat von OEF – abgesehen von einem eng definierten Tatbestand der Nothilfe – nicht gestattet, Piraten zu bekämpfen?

Nein

10. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass eine Notsituation, in der Nothilfe geleistet werden muss, so lange gegeben ist, wie eine Bedrohung für Leib und Leben anhält?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, warum ist es der Deutschen Marine nicht gestattet, einem von Piraten gekaperten Schiff Hilfe zu leisten?

Es wird auf die Antworten der Bundesregierung vom 23. Mai 2008 zu den Fragen 7 bis 10 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP (Bundestagsdrucksache 16/9286) sowie auf die Antwort von Staatssekretär Dr. Beus vom 4. August 2008 auf die Frage des Abgeordneten Dr. Stinner (Bundestagsdrucksache 16/10097, S. 7) verwiesen.

11. Welche verfassungsrechtlichen Bedenken hat die Bundesregierung beim Einsatz der Deutschen Marine gegen Piraten im Rahmen von OEF, „Atalanta“ bzw. grundsätzlich?

Allgemein besteht Konsens in der Bundesregierung, dass die Beteiligung an Operationen zur Pirateriebekämpfung verfassungsrechtlich zulässig ist, wenn sie im Rahmen und nach den Regeln eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit im Sinne von Artikel 24 Abs. 2 GG stattfindet. Die „Operation Enduring Freedom“ dient der Bekämpfung des Terrorismus, nicht der Piraterie. Demzufolge ist die Pirateriebekämpfung auch nicht vom Bundestagsmandat für die deutsche Beteiligung an OEF umfasst. Die im Rahmen von OEF eingesetzten deutschen Kriegsschiffe dürfen deshalb gegen Piraten nur im Rahmen von Notwehr oder Nothilfe tätig werden. Die ESVP-„Operation Atalanta“ dagegen ist eine speziell auf die Bekämpfung der Piraterie ausgerichtete und in der Gemeinsamen Aktion 2008/851/GASP des Rates vom 10. November 2008 entsprechend mandatierte Operation, an der Deutschland auf der Grundlage eines entsprechenden Bundestagsmandats teilnimmt.

12. Wie wertet die Bundesregierung die Tatsache, dass andere Staaten im Rahmen von OEF im Gegensatz zu Deutschland aktiv gegen Piraten vorgehen?

Das Mandat zur Beteiligung deutscher Streitkräfte an der „Operation Enduring Freedom“ ist ausdrücklich auf den Zweck der Bekämpfung des internationalen Terrorismus beschränkt. Andere Nationen, deren Streitkräfte auch zur Pirateriebekämpfung tätig werden, können nach Maßgabe ihrer jeweiligen nationalen Vorschriften aus der „Operation Enduring Freedom“ heraus in diese Aufgabe wechseln. Die Bewertung dieser jeweils anwendbaren nationalen Rechtskonstruktion entzieht sich der Bewertung durch die Bundesregierung.

13. Welches sind die zugesagten oder geplanten Beiträge der jeweiligen EU-Nationen an der Mission „Atalanta“?

Bei der Truppenstellerkonferenz am 17. November 2008 in Brüssel wurden folgende Kräftebeiträge durch die Teilnehmerstaaten angezeigt:

- **Griechenland** plant den Einsatz einer Fregatte über die gesamte Länge der Operation, Bordhubschrauber nur während der ersten 4 Monate der Operation.

- **Frankreich** plant den Einsatz einer Fregatte mit mobilem Schutz-Team über die gesamte Länge der Operation. Der Einsatz eines Seefernaufklärungsflugzeuges wird erwogen.
- **Belgien** plant den Einsatz einer Fregatte für die letzten 4 Monate, vorbehaltlich der nationalen politischen Entscheidung.
- **Schweden** plant den Einsatz von zwei Korvetten für ein Jahr und einem Versorgungsschiff mit mobilen Schutz-Team für die zweite Viermonatsphase.
- **Spanien** plant den Einsatz eines Seefernaufklärungsflugzeuges für die gesamte Dauer der Operation, einer Fregatte mit Hubschrauber und mobilem Schutz-Team ab April 2009 für 4 Monate, eines Tankschiffs ab April 2009 für 4 Monate und bietet die Zusammenarbeit mit dem Cartagena Operational Center zum Datenaustausch an.
- **Großbritannien** plant den Einsatz einer Fregatte während der ersten 4 Monate.
- **Niederlande** plant den Einsatz einer Fregatte als Führungsplattform mit Bordhubschrauber und mobilem Schutz-Teams während der letzten 4 Monate der Operation.
- **Portugal** plant den Einsatz eines Seefernaufklärungsflugzeuges für einen noch zu bestimmenden Zeitraum innerhalb der ersten 4 Monate der Operation.
- **Deutschland** plant vorbehaltlich der konstitutiven Zustimmung des Deutschen Bundestages den Einsatz einer Fregatte mit Bordhubschrauber und mobilem Schutz-Team über die gesamte Länge der Operation.

14. Welche Aufgaben soll „Atalanta“ im Seegebiet vor der somalischen Küste wahrnehmen, welche Befugnisse sollen die beteiligten Schiffsbesatzungen durch das Mandat erhalten, und durch wen, und mit welchen Mitteln will die Bundesregierung diese Befugnisse der beteiligten deutschen Stellen ausfüllen?

Im Rahmen der durch das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen von 1982, die Resolutionen 1814 (2008), 1816 (2008), 1838 (2008) und 1846 (2008) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen in Verbindung mit der Gemeinsamen Aktion 2008/851/GASP des Rates der Europäischen Union vom 10. November 2008 autorisierten Befugnisse und nach Maßgabe des Völkerrechts ergeben sich für die Bundeswehr im Rahmen der EU-geführten „Operation Atalanta“ insbesondere folgende Aufgaben:

- Gewährung von Schutz für die Schiffe des Welternährungsprogramms unter anderem durch die Präsenz von bewaffneten Kräften an Bord dieser Schiffe, insbesondere wenn sie die Hoheitsgewässer Somalias durchqueren;
- im Einzelfall und bei Bedarf Schutz von zivilen Schiffen im Operationsgebiet;
- Überwachung der Gebiete vor der Küste Somalias, einschließlich der somalischen Hoheitsgewässer, die Gefahren für maritime Tätigkeiten, insbesondere des Seeverkehrs, in sich bergen;
- Durchführung der erforderlichen Maßnahmen, einschließlich des Einsatzes von Gewalt, zur Abschreckung, Verhütung und Beendigung von seeräuberischen Handlungen oder bewaffneten Raubüberfällen, die im Operationsgebiet begangen werden könnten;
- Aufgreifen, Festhalten und Überstellen von Personen, die in Verdacht stehen, seeräuberische Handlungen oder bewaffnete Raubüberfälle begangen

zu haben sowie Beschlagnahme der Seeräuberschiffe, der Ausrüstung und der erbeuteten Güter. Diese Maßnahmen erfolgen mit Hinblick auf die eventuelle Strafverfolgung durch Deutschland, andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder aufnahmebereite und zur Strafverfolgung bereite Drittstaaten;

- Herstellung einer Verbindung zu den Organisationen und Einrichtungen sowie zu den Staaten, die in der Region zur Bekämpfung von seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfällen vor der Küste Somalias tätig sind, insbesondere zu der im Rahmen der „Operation Enduring Freedom“ agierenden Seestreitkraft „Combined Task Force 150“.

Das Mandat ermächtigt die beteiligten Schiffsbesatzungen, alle erforderlichen Maßnahmen einschließlich der Anwendung militärischer Gewalt zu ergreifen, um den Auftrag gemäß der Resolutionen 1814 (2008), 1816 (2008), 1838 (2008) und 1846 (2008) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen in Verbindung mit der Gemeinsamen Aktion 2008/851/GASP des Rates der Europäischen Union vom 10. November 2008 zu erfüllen. Die Wahrnehmung des Rechts zur individuellen und kollektiven Selbstverteidigung und zur Nothilfe bleibt davon unberührt.

15. Sollen Piraten ggf. auch an Land verfolgt werden dürfen?

Nein

16. Welche deutschen Behörden bzw. Stellen sollen über die Bundeswehr hinaus nach Vorstellung der Bundesregierung an der Erfüllung des Mandats wie mitwirken?

Die Gemeinsame Aktion 2008/851/GASP des Rates der Europäischen Union vom 10. November 2008 beschreibt militärische Aufgaben und Befugnisse, die allein die Bundeswehr wahrnehmen wird. Gegebenenfalls werden Maßnahmen der Strafverfolgung erforderlich, die in nationaler Verantwortung wahrzunehmen sind.

17. Welche deutschen Behörden bzw. Stellen sollen die einzelnen Befugnisse konkret wie wahrnehmen, z. B. Festnahmen, Haftprüfungen etc.?

Es wird auf die Antwort zu Frage 16 verwiesen. Maßnahmen im Rahmen einer etwaigen Strafverfolgung erfolgen nach Maßgabe des nationalen Rechtes, das auch die dafür zuständigen Stellen bestimmt.

18. Was sind die konkreten Ziele des Einsatzes „Atalanta“, und welche Ziele sollen vor Beendigung des Einsatzes erreicht werden?

Im Einklang mit der Resolution des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen 1846 (2008) wird die Europäische Union die militärische ESVP-Operation EU NAVFOR „Atalanta“ als Beitrag zur Abschreckung, Verhütung und Bekämpfung seeräuberischer Handlungen und bewaffneter Raubüberfälle in einer 500 Seemeilen tiefen Zone vor der Küste Somalias durchführen. Der Schutz der zivilen Schiffe am Horn von Afrika erfolgt mit erster Priorität für Schiffe des Welternährungsprogramms (WEP), mit zweiter Priorität für andere Schiffe mit Ladung für humanitäre Zwecke, mit dritter Priorität für Schiffe unter EU-Flagge und mit vierter Priorität für sonstige Schiffe, die als schutzbedürftig ein-

gestuft werden. Das Ziel ist eine signifikante Reduzierung der Piraterietätigkeit in diesem Seegebiet, die Operation ist auf ein Jahr begrenzt.

19. Welche Dauer ist von Seiten der Europäischen Union für den Einsatz „Atalanta“ geplant?

Die Dauer der Operation beträgt ein Jahr, gerechnet ab der „Ersten Einsatzbereitschaft“. Dieser Termin ist für den 15. Dezember 2008 vorgesehen.

20. Welche Dauer einer deutschen Beteiligung an „Atalanta“ ist – vorbehaltlich der konstitutiven Zustimmung des Deutschen Bundestages – seitens der Bundesregierung geplant?

Die deutsche Beteiligung erfolgt vorbehaltlich einer Mandatierung durch den Deutschen Bundestag über die gesamte Länge der Operation, also ebenfalls ein Jahr.

21. Plant die Bundesregierung die deutsche Beteiligung an „Atalanta“ als robustes Mandat im Sinne des Artikels 2 Abs. 1d der Gemeinsamen Aktion 2008/851/GASP des Rates der Europäischen Union vom 10. November 2008 auszugestalten?

Wenn ja, wie erfolgt die Ausgestaltung, welche konkreten Befugnisse erhält die Deutsche Marine für die Bekämpfung der Piraterie, und mit welchen Mitteln soll ihr die Durchsetzung ihres Auftrages gestattet sein?

Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung plant, im Rahmen der Beteiligung an der „Operation Atalanta“ die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen, einschließlich des Einsatzes von Gewalt. Am 8. Dezember 2008 hat der Rat den Operationsplan (OPLAN) und die multinationalen Einsatzregeln (Rules of Engagement – ROE) beschlossen. Hierbei handelt es sich um ein robustes Mandat entsprechend der Gemeinsamen Aktion (siehe Antwort zu Frage 14).

22. Wie plant die Bundesregierung sicherzustellen, dass die Deutsche Marine den in Artikel 2 Abs. 1e der Gemeinsamen Aktion 2008/851/GASP des Rates der Europäischen Union vom 10. November 2008 definierten Auftrag „Aufgriff, Festnahme und Überstellung von Personen, die seeräuberische Handlungen oder bewaffnete Raubüberfälle begangen haben oder im Verdacht stehen, diese Taten begangen zu haben, in Gebieten, in denen sie präsent ist, und Beschlagnahme der Schiffe der Seeräuber oder bewaffneten Diebe oder der nach einem seeräuberischen Akt oder eines bewaffneten Raubüberfalls gekaperten Schiffe, sofern diese sich in den Händen der Seeräuber befinden, sowie der an Bord befindlichen Güter, im Hinblick auf die eventuelle Strafverfolgung durch die zuständigen Staaten [...]“ erfüllen kann?

Die Festnahme von piraterieverdächtigen Personen ist nicht das primäre Ziel der Operation. Das Schwergewicht liegt auf der Verhütung seeräuberischer Handlungen. Werden dennoch Personen an Bord genommen, die im Verdacht stehen, seeräuberische Handlungen begangen zu haben, kommen drei Handlungsoptionen in Betracht:

- Eine an Bord genommene Person kann von der Bundeswehr an einen anderen Staat übergeben werden, der sein Strafverfolgungsinteresse mitgeteilt hat. Eine solche Übergabe ist allerdings, wie dies auch in Artikel 12 Abs. 2

der Gemeinsamen Aktion 2008/851/GASP ausdrücklich festgelegt ist, ausgeschlossen, wenn das Risiko der Todesstrafe, der Folter oder jeder anderen unmenschlichen Behandlung besteht. Auf Ebene der EU gibt es zurzeit Bemühungen, entsprechende Vereinbarungen mit Kenia und evtl. anderen Staaten der Region auszuhandeln, um eine Übergabe zu ermöglichen.

- Eine Strafverfolgung in Deutschland kommt für die Fälle in Betracht, in denen von der festgehaltenen Person gewichtige Rechtsgüter mit hinreichendem deutschen Bezug geschädigt worden sind. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn Deutsche getötet oder verletzt oder unter deutscher Flagge fahrende Schiffe angegriffen worden sind.
- Kommen beide vorgenannten Möglichkeiten nicht in Betracht, so kann die Person freigesetzt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass der Person am Ort der Freisetzung keine unmittelbare Gefahr für Leib oder Leben droht.

Die Bundesregierung hat gegenüber EU-Partnern und bei den Vereinten Nationen für die Einrichtung einer internationalen Gerichtsbarkeit geworben, da keiner der derzeit existierenden internationalen Gerichtshöfe für Piraten zuständig ist. Ob und wie schnell sich hierfür ein ausreichend breiter internationaler Konsens finden wird, lässt sich noch nicht mit Gewissheit beurteilen. Die Bundesregierung wird diese Idee weiterverfolgen.

23. Ist aus Sicht der Bundesregierung dazu der Einsatz der Bundespolizei oder anderer deutscher Sicherheitsbehörden nach nationalem Recht notwendig?

Wenn nein, weshalb nicht, bzw. wer soll diese Aufgabe wahrnehmen?

Wenn ja, warum, und wie soll die Aufgabenwahrnehmung, ggf. gemeinsam mit der Bundeswehr oder anderen Behörden und Stellen, konkret gestaltet werden?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 16, 17 und 22 verwiesen.

24. Mit welchen Staaten strebt die Bundesregierung Vereinbarungen gemäß Artikel 12 der Gemeinsamen Aktion 2008/851/GASP des Rates der Europäischen Union vom 10. November 2008 zur Überstellung von im Rahmen von „Atalanta“ festgenommenen Personen an?

Aus Sicht der Bundesregierung ist es vorzuziehen, Abkommen nach Artikel 12 Abs. 2 der Gemeinsamen Aktion 2008/851/GASP des Rates vom 10. November 2008 auf europäischer Ebene auszuhandeln und abzuschließen. Dementsprechend verhandelt das Ratssekretariat der EU derzeit mit Kenia und Djibouti.

25. Gibt es in der Europäischen Union Konsultationen bzw. Konsultationen zwischen der Europäischen Union und den Vereinten Nationen über die Frage des Verfahrens mit festgenommenen Personen sowie die Frage, an welchem Gericht dieses Verfahren geführt werden soll?

Ja, in der EU erfolgt ein intensiver Meinungsaustausch über die Frage des nationalen Verfahrens mit festgenommenen Personen. Die Rechtsordnungen der beteiligten Mitgliedstaaten der EU stellen zum Teil deutlich voneinander abweichende Anforderungen und bieten deutlich voneinander abweichende Möglichkeiten zur Strafverfolgung. Das zuständige Gericht bestimmt sich nach den Vorschriften der unterschiedlichen nationalen Rechtsordnungen. Für Deutschland bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit des Gerichts nach § 10

oder § 10a der Strafprozessordnung (StPO). Wird ein unter deutscher Flagge fahrendes Schiff Opfer eines Piratenangriffes, so ist dies für Deutschland das Gericht, das für den Heimathafen dieses Schiffes zuständig ist; für andere Fälle ist subsidiär das Gericht in Hamburg zuständig.

26. Gibt es Bestrebungen, für Gerichtsverfahren in Fällen von Piraterie ein eigenes UN-Gericht einzurichten, und wenn ja, wo?

Die Bundesregierung hat bei EU-Partnern und bei den Vereinten Nationen für die Idee einer internationalen Gerichtsbarkeit für Piraten geworben. Auch eine regionale Konstruktion hätte Vorteile, insbesondere den einer Stärkung der afrikanischen Eigenverantwortung bei der strafrechtlichen Ahndung der Piraterie. Ob sich hierfür ein ausreichend breiter Konsens bilden lässt, bleibt abzuwarten. Die Bundesregierung wird dieses Projekt weiterverfolgen.

27. Wie wird im Rahmen von OEF im Falle von Festnahmen mit festgenommenen Personen verfahren, wo werden sie inhaftiert, und welches Gericht wäre ggf. für ein Verfahren zuständig?

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, dass im Rahmen der „Operation Enduring Freedom“ Piraten festgenommen und der Strafverfolgung zugeführt wurden. Grundsätzlich erlauben die Regelungen des VN-Seerechtsübereinkommens (SRÜ) die Verfolgung von Piraten auf hoher See durch alle Staaten. In der Ausführung differieren nationale Regelungen.

28. Wie viele Festnahmen wegen Verdachts auf Piraterie gab es im Rahmen von OEF bislang durch andere Staaten, und was ist der Stand der jeweiligen Verfahren in welchen Ländern, und nach welchem Recht?

Es wird auf die Antwort zu Frage 27 verwiesen.

29. Hat die Bundesregierung angesichts des Einsatzgebietes von OEF und dem geplanten Einsatzgebiet von „Atalanta“ sowie der Aufgabe der Pirateriebekämpfung bei beiden Missionen mit den Verbündeten die Frage diskutiert, die beiden Einsätze zu bündeln?

Wenn ja, welche Überlegungen sind dies?

Wenn nein, welche Erwägungen sprechen gegen eine Zusammenlegung?

Die Größe des Seegebietes, die Intensität der Piraterie und des Schiffsverkehrs in der Region lassen nur einen kooperativen Ansatz erfolgversprechend erscheinen. So nimmt beispielsweise ein Teil des Ständigen Maritimen NATO-Eingreifverbandes (SNMG 2) den Schutz von Schiffen des Welternährungsprogramms bis zum Beginn der „Operation Atalanta“ wahr. Darüber hinaus befinden sich zurzeit Einheiten der TASK FORCE 150 der USA geführten „Operation Enduring Freedom“ (OEF) in diesem Seegebiet.

Deutschland ist hier regelmäßig mit einer Einheit beteiligt. Die Bekämpfung der Piraterie ist im Auftrag für OEF nicht vorgesehen; im Einzelfall und nach Entscheidung der jeweiligen Nation können einzelne Einheiten allerdings aus dem Verband herausgelöst und unter nationaler Führung mit Anti-Piraterie-Maßnahmen betraut werden. Der Einsatz deutscher Schiffe gegen Piraterie ist im Rahmen von OEF auf Notwehr und Nothilfe beschränkt. Seit der Einrichtung der Koordinierungszelle EUNAVCO am 20. September 2008 werden die Aktivitäten in der Region koordiniert. Mit Beginn der „Operation Atalanta“

wird dies weiter intensiviert werden. Dazu ist die Einrichtung eines Verbindungselements der EU NAVFOR „Atalanta“ bei der TASK FORCE 150 vorgesehen. Es erfolgt dazu derzeit die Abstimmung zwischen der EU und den USA.

Während ein gegenseitiger Lagebildabgleich erwünscht ist, wird eine vollständige Verschmelzung der Aktivitäten in der Region auf Grund der unterschiedlichen sonstigen Aufgaben der einzelnen Verbände, der national unterschiedlichen Einsatzverpflichtungen und -regeln sowie der variierenden zeitlichen Verfügbarkeit von Schiffen als nicht zielführend erachtet.

30. Wann und wie erfolgt die Übergabe des bisherigen Einsatzes von NATO-Kriegsschiffen an „Atalanta“?

Die Übergabe ist zum jetzigen Zeitpunkt mit der ausreichenden Verfügbarkeit von EU-Einheiten in der Region zur Wahrnehmung des Schutzauftrages für das Welternährungsprogramm geplant. Der genaue Zeitpunkt wird sich nach den aktuellen Schutzerfordernissen und der Folgeplanung für die Einheiten aus dem Ständigen NATO Eingreifverband richten und wird nicht vor dem 15. Dezember erwartet.

31. Sind nach Kenntnis der Bundesregierung weitere Aktivitäten von Seiten der NATO im zukünftigen Mandatsgebiet von „Atalanta“ geplant, und wenn ja, wie erfolgt diesbezüglich die Abstimmung mit der Europäischen Union?

Zurzeit wird innerhalb der NATO über einen umfassenden Ansatz zur Pirateriebekämpfung mit kurz- und mittelfristigen Optionen diskutiert. Diese Überlegungen befinden sich im Anfangsstadium.

32. Teilt die Bundesregierung die Auffassung des Flottenkommandos, wonach der „grenzüberschreitende internationale Terrorismus [...] von Piraterie und organisierter Kriminalität häufig nicht zu trennen ist“ (vgl. Jahresbericht 2008 des Flottenkommandos, S. 12-7) und „für terroristische Organisationen [...] Piraterie [...] eine gute Gelegenheit [ist], finanzielle Mittel für die Verfolgung ihrer ‚politischen‘ Ziele zu beschaffen“ (vgl. ebd., S. 8–38)?

Wenn ja, hält die Bundesregierung ihre Meinung aufrecht, dass es sich „bei Piraterie und internationalem Terrorismus nach Motivation und Zielrichtung um zwei unterschiedliche Phänomene“ handle (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP „Rechte und Pflichten der Deutschen Marine bei der Bekämpfung der Piraterie“ auf Bundestagsdrucksache 16/9286), und wie begründet die Bundesregierung das Festhalten an ihrer Meinung?

Wenn nein, wie stellt sich die Meinung der Bundesregierung mittlerweile dar?

Es ist grundsätzlich nicht auszuschließen, dass Gelder, die im Zusammenhang mit Akten der Piraterie gewonnen werden, teilweise auch der Finanzierung terroristischer Aktivitäten dienen können, ohne dass hierzu Beweise vorliegen. Auch ist ein zunehmendes Interesse aus terroristischen Kreisen am Pirateriephänomen festzustellen.

Die Bundesregierung bleibt bei ihrer Auffassung, dass sich Piraterie und Terrorismus nach Motivation und Zielrichtung unterscheiden. Eine Gleichsetzung von Piraterie und Terrorismus wird nach wie vor den wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Hintergründen und Motivationen der Piraterie vor der Küste

Somalias nicht gerecht. Davon unabhängig ist aber nicht auszuschließen, dass sich Terroristen zur Unterstützung ihrer Ziele auch piratischer Methoden bedienen (beispielsweise Kaperung von Schiffen, um Geiseln zu nehmen oder Waffen oder Geld für terroristische Akte zu erlangen).

33. Welche weiteren Maßnahmen wird die Bundesregierung zur Bekämpfung von Piraterie ergreifen?

Die Bundesregierung wird das Phänomen der Piraterie weiterhin beobachten und vorhandene Mittel gezielt einsetzen, um eine weitere Eskalation zu verhindern. Die langfristige Bekämpfung der Piraterie muss jedoch auf die Beseitigung der Ursachen in Somalia selbst abzielen. Dies erfordert einen vernetzten Ansatz und verlangt die Einbeziehung zahlreicher Akteure. Die Bundesregierung begleitet den Friedensprozess zwischen den Bürgerkriegsparteien intensiv. Sie unterstützt zudem die Arbeit der Vereinten Nationen bei der Entwicklung nachhaltiger Konzepte für Somalia und engagiert sich kurz- und mittelfristig in den Initiativen von NATO und EU.

Die Möglichkeiten eines Tätigwerdens in Somalia sind jedoch sehr eingeschränkt. Für westliche Helfer stellt jeder Aufenthalt in Somalia ein unkalkulierbares Risiko dar, da Ausländer gezielt zum Opfer von Entführungen und Mordanschlägen gemacht werden. Dennoch hat die EU-Kommission zur Stärkung von Rechtsstaatlichkeit und Justiz bis Ende 2007 mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP) als Durchführungsorganisation ein Polizeiuunterstützungsprojekt in Somalia durchgeführt. Im Rahmen dieses Projekts sollten bis zu 6 800 zivile somalische Sicherheitskräfte ausgebildet und bezahlt werden; tatsächlich gelang es nur, knapp 2 800 Personen einzubeziehen. Das Projekt musste bis auf weiteres eingestellt werden, nachdem UNDP nach Ermordung seines Bürochefs in Mogadischu die Vor-Ort-Aktivitäten in Somalia einstellte und damit als Durchführungsorganisation ausfiel.

Die Bundesregierung engagiert sich mit humanitärer Hilfe für Somalia sowie Not- und Übergangshilfe. Die humanitäre Situation ist äußerst schwierig und verschlechtert sich weiter durch steigende Lebensmittelpreise und anhaltenden Dürreperioden. Etwa 3,2 Millionen Menschen (weit über ein Drittel der Bevölkerung) sind hilfsbedürftig, darunter etwa 1,1 Millionen Binnenvertriebene. Hilfsorganisationen werden massiv behindert. Die deutsche humanitäre Hilfe beläuft sich im Jahr 2008 bislang auf 3,6 Mio. Euro, die Not- und Übergangshilfe auf weitere 3 Mio. Euro (zuzüglich Versorgung somalischer Flüchtlinge in Nachbarländern). Die EU-Mittel für humanitäre und Nothilfemaßnahmen (ECHO) belaufen sich für das Jahr 2008 bislang auf 27 Mio. Euro. Die EU unterstützt entwicklungspolitische Aufbaumaßnahmen, welche an Nothilfemaßnahmen anknüpfen sollen und sich vor allem mit dem Institutionenaufbau, der Aussöhnung, dem Gesundheits- und Bildungssektor befassen. Darüber hinaus wird versucht die Wirtschaftskraft des Landes zu fördern, u. a. beim Export von Bananen. Die Voraussetzungen für eine Mittelzuweisung aus dem 10. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) an Somalia sollen am 10. Dezember 2008 von EG- und AKP-Staaten geschaffen werden. Der EG-Ministerrat hat die Mittelzuweisung bereits befürwortet. Insgesamt werden aber erst nach einer belastbaren Einigung der Konfliktparteien auf ein Ende des Bürgerkriegs und einer Verbesserung der Sicherheitslage vor Ort weitergehende politische und wirtschaftliche Maßnahmen zur Stabilisierung Somalias möglich.

